

**FNP-Änderung „FFPV-Anlage Meier“ Nr. J-2023-4F**  
**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen**

Stand: Behördenbeteiligung (Anschreiben vom 22.01.2024, Frist bis 23.02.2024)

	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	Stellung. vom	Hinweise
<b>01</b>	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	23.02.2024	<b>Hinweis</b>
<b>02</b>	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Geologie	20.02.2024	<b>Hinweis</b>
<b>03</b>	Regionalverband Heilbronn-Franken	16.02.2024	<b>Hinweis</b>
<b>04</b>	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	23.02.2024	<b>Hinweis</b>
<b>05</b>	Netze BW GmbH		
<b>06</b>	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH	13.02.2024	<b>nein/kwB</b>
<b>07</b>	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	26.01.2024	<b>nein</b>
<b>08</b>	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	26.01.2024	<b>nein</b>
<b>09</b>	terranets bw GmbH	22.01.2024	<b>nein</b>
<b>10</b>	Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk Gebäude über 20 m Höhe, Photovoltaikflächen	22.02.2024	<b>nein</b>
<b>11</b>	Deutsche Telekom Technik GmbH	19.02.2024	<b>nein</b>
<b>12</b>	unitymedia Kabel BW	16.02.2024	<b>nein</b>
<b>13</b>	Gemeindeverwaltung Kreßberg	06.02.2024	<b>nein</b>
<b>14</b>	Gemeindeverwaltung Fichtenau	26.02.2024	<b>nein/kwB</b>
<b>15</b>	Gemeindeverwaltung Obersontheim		
<b>16</b>	Gemeindeverwaltung Jagstzell	25.01.2024	<b>nein</b>
<b>17</b>	Gemeindeverwaltung Wallhausen	22.01.2024	<b>nein</b>
<b>18</b>	Gemeindeverwaltung Bühlertann		
<b>19</b>	Gemeindeverwaltung Schnelldorf	25.01.2024	<b>nein</b>
<b>20</b>	Stadtverwaltung Ilshofen		
<b>21</b>	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst		
<b>22</b>	Stadtverwaltung Vellberg		
<b>23</b>	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen Bürgermeisteramt Ellwangen	16.02.2024	<b>nein</b>
<b>24</b>	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal Bürgermeisteramt Bühlerzell		
<b>25</b>	Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg Bürgermeisteramt Ilshofen		
<b>26</b>	Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst Bürgermeisteramt Rot am See		
<b>27</b>	Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau Bürgermeisteramt Fichtenau		

kwB=keine weitere Beteiligung erforderlich

Öffentliche Auslegung vom 22.01.2024 bis 23.02.2024

	<b>Stellungnahmen Bürger</b>	Stellung. vom	Hinweise
<b>28</b>	Bürger	05.02.2024	<b>Hinweis</b>

**Hinweis: Aus Datenschutzgründen dürfen personenbezogene Daten wie z.B. Namen, Adressen nicht weitergegeben werden.**

## 1.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme vom 23.02.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b>Raumordnung</b></p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG.</p> <p>Die Planung liegt sowohl in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung gem. Plansatz 3.2.6.1 Abs. 4 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als auch in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3 Abs. 3 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.</p> <p><u>PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G):</u> <i>„In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</i></p> <p><u>PS 3.2.3.3 Abs. 3 (G):</u> <i>„In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Plangebietsfläche liegt vollumfänglich in einem regionalplanerischen Vorbehaltsgebiet für Erholung jedoch befinden sich keine speziellen Nutzungen oder Flächen, die der Erholung dienen, in direkter Nähe. Der Standort ist bewusst so gewählt worden, dass er direkt an den Aussiedlerhof des Flächeneigentümers angrenzt. Somit können die landschaftlichen Auswirkungen ebenfalls reduziert werden. Beim Flächenzuschnitt wurde auf den südlichen Bereich verzichtet, um den für die Gemeinde typischen Talraum mit seinen sanft abfallenden Flanken, der auch von Spaziergängern und Radfahrern genutzt wird, zu schonen und frei zu halten.</p> <p>Für die Realisierung des Projekts ist die Inanspruchnahme großer landwirtschaftlicher Nutzfläche notwendig.</p>

<p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG.</p> <p>Daneben weisen wir infolge der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf § 1a Abs.2 BauGB hin.</p> <p>Insgesamt bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft und Erholung werden als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung eingestellt und planerisch soweit wie möglich berücksichtigt. Dennoch wird in der Gesamtbetrachtung, nach Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Anforderungen und Nutzungsansprüchen, dem Projekt zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt. Der Gesetzgeber hat für solche Projekte das „überragende öffentliche Interesse“ festgestellt. Gleichzeitig soll entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB u.a. die Bodenversiegelung auf ein notwendiges Maß reduziert werden. Der Versiegelungsgrad soll durch die technische Ausführung auf deutlich unter 5 % der Gesamtfläche beschränkt.</p>
<p><b>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b></p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Gesetzgeber hat entsprechend dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) den Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, Vorrang eingeräumt, indem diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern höher gewichtet werden und ihnen in der Regel ein Vorrang eingeräumt wird. Dieser Gewichtung wird, unter Berücksichtigung des Einzelfalls, in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung des Vorhabens gefolgt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.

Dies bedeutet konkret:

- Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten im Jahr 2030.
- Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.
- Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.
  - Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“<sup>1</sup> wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022<sup>2</sup> (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der

Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW<sup>3</sup>.

Wird zur Kenntnis genommen.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasreduzierung in einer Größenordnung von rund 682 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.<sup>4</sup>

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

Wird zur Kenntnis genommen.

(7) Mit der Planung einer Sonderbaufläche Photovoltaik mit einer Größe von ca. 5,2 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.

Wird zur Kenntnis genommen.

## 2.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 20.02.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.</p> <p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <a href="https://geogefahren.lgrb-bw.de/">https://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Boden</b></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Grundwasser**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Wird zur Kenntnis genommen.

### 3.1 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 16.02.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Für die Beurteilung der Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung sind verschiedene regionalplanerische Rechtsgrundlagen relevant. Dazu zählen neben dem geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, die seit 01.04.2010 rechtsverbindliche Teilfortschreibung Photovoltaik, die am 20.10.2023 als Satzung beschlossene aber noch nicht genehmigte 20. Änderung des Regionalplans sowie die in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung Solarenergie.</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen berührt werden, ist sie mit sämtlichen Rechtsgrundlagen vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft und Erholung werden als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung eingestellt und planerisch soweit wie möglich berücksichtigt. Dennoch wird in der Gesamtbetrachtung, nach Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Anforderungen und Nutzungsansprüchen dem Projekt zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt.</p>

#### 4.1 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt

Stellungnahme vom 23.02.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b></p> <p>Südwestlich des Frankenhardter Teilorts Appensee sollen auf vier Flurstücken (Honhardt 3716, 3724, 3726 und 3730) Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden.</p> <p>Auf den Flurstücken 3716, 3724, 3726 finden sich gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG). Des Weiteren finden sich auf den genannten Flurstücken Kernräume des landesweiten Biotopverbundes.</p> <p>Freiflächensolaranlagen sind, ungeachtet eines hohen Anteils unversiegelter Fläche, technische Anlagen zur Energiegewinnung, die geeignet sind, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorzurufen. Sie bedürfen einer adäquaten Umweltprüfung und u.a. auch einer artenschutzfachlichen und -rechtlichen Beurteilung unter Berücksichtigung der jeweiligen Standort- und Raumspezifika.</p> <p>Entsprechend der Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des UM vom 16.02.2018 sind die Belange des Natur- und Artenschutzes u.a. zu beachten. So sind „Solaranlagen in [...] flächenhaften Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG) oder in gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG) nicht zulässig.“</p> <p>Freiflächensolaranlagen stehen aufgrund bestimmter Eigenschaften im Widerspruch zu vorrangigen Zielen des Naturschutzes und des Biotopverbunds im Offenland. Ungeachtet des Aspekts, dass in ihnen enthaltene Flächen(anteile) naturschutzfachliche Zielsetzungen sektoral unterstützen können, und im Vergleich zu bestimmten landwirtschaftlich intensiven Nutzungen verringerte stoffliche Belastungen aufweisen, kann ihre Errichtung nicht mit raumrelevanten bzw. standortspezifischen Zielen des Naturschutzes begründet werden. Vorrangig muss den Kernräumen einschließlich ggf. erforderlichen Puffern und Entwicklungsflächen im Nahbereich eine hohe Bedeutung zugemessen werden. Entsprechend sind diese zu sichern, zu optimieren und ggf. auszudehnen. Freiflächensolaranlagen sind insoweit auch nicht als geeignetes Mittel zur Realisierung des Biotopverbunds einzustufen. Gleichwohl stehen sie nicht an jeder Stelle der Verbundraumkulisse (nicht: Kernraumkulisse) den Zielen des Biotopverbundes entgegen. Dies bleibt unbenommen und ist unter bestimmten Maßgaben im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Bzgl. der Wirkung von Freiflächensolaranlagen auf „Feldvogelarten“ des Offenlandes, wie der Feldlerche, wird auf den noch heterogenen Informationsstand und die teils gegenteiligen Beispiele und Einschätzungen aus diversen Quellen ausdrücklich hingewiesen. Diese sind nach derzeitigem Kenntnisstand als negativ bzw. kritisch einzuordnen.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf das Flächennutzungsplanänderungsverfahren „FFPV-Anlage FuR Hoffmann PV KG und Mitplaner“ Nr. J-2023-3F in Frankenhardt.</p> <p>Im Plangebiet und dem unmittelbar angrenzenden Bereich des Änderungsverfahrens „Freiflächenphotovoltaikanlage Meier“ Nr. J-2023-4F befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Auch befindet sich die Fläche außerhalb des Biotopverbunds (trockene, mittlere, feuchte Standorte).</p> <p>Insofern wird davon ausgegangen, dass von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde, keine grundsätzlichen Bedenken der Planung entgegenstehen.</p>

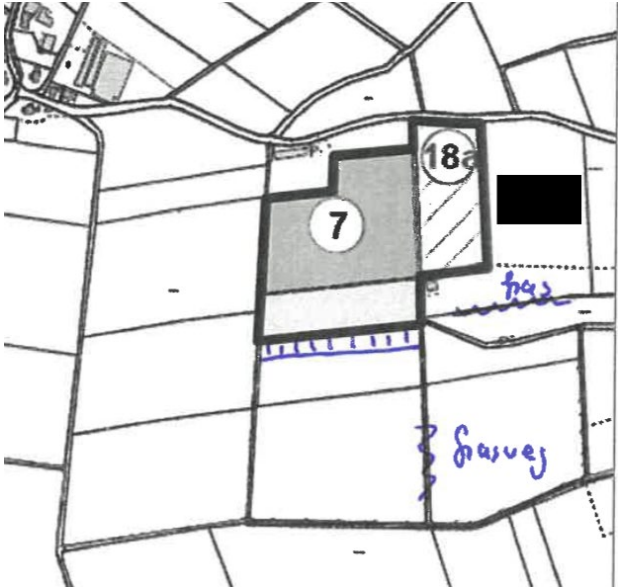
Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie die damit aus fachlicher und rechtlicher Sicht eng verknüpften Belange des Biotopverbunds haben Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können.

Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne umfassend zu beachten. Im Rahmen der Abwägung ist der besondere Artenschutz sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Wird zur Kenntnis genommen. In der verbindlichen Bauleitplanung ist die Artenschutzprüfung und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung regelmäßiger Bestandteil der Planung.

## 27.1 Bürger

Stellungnahme vom 05.02.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Meier“ und im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Nr. J-2023-4F hat [REDACTED] heute im Rathaus um Prüfung gebeten, ob der landwirtschaftliche Feldweg nach Süden verlegt werden könnte (siehe Anlage).</p> 	<p>Die Prüfung, ob der Weg nach Süden verlegt werden könnte, ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens, sondern ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu klären. Im parallelen Bebauungsplanverfahren wurde die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgendermaßen berücksichtigt:</p> <p>„Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde die Verlegung des Feldwegs nochmals geprüft sowie im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Vorhabenträger eine alternative Wegführung festgelegt. Die Planunterlagen wurden entsprechend überarbeitet.“</p>